

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Gemeindebehörden und Standesbeamten ob. Eine Vernachlässigung dieser Anzeigepflicht unterfällt den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1882 (Ges.-Samml. S. 33).

§. 3.

Die festgesetzte Erbschaftsabgabe ist von der Steuerbehörde des betreffenden Bezirks nach Maßgabe des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 (Ges.-Samml. S. 77) einzuziehen.

§. 4.

Die mit der Ermittlung der Erbschaftsabgabe beauftragten Beamten sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß der vorgekommenen Erbschaftsfälle mit Angabe des Erblassers, der Erben, der Größe des Nachlasses und des Betrags der Erbschaftsabgabe der zuständigen Steuerbehörde mitzutheilen. Letztere hat dieses Verzeichniß mit den von ihr eingezogenen Abgabebeträgen, soweit dieselben in die Staatskasse fließen, bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres an das Ministerium einzusenden. Ist im Laufe des Jahres ein abgabepflichtiger Erbschaftsfall nicht vorgekommen, so ist ein Votatschein auszustellen und der Steuerbehörde behufs Uebermittlung an das Ministerium mitzutheilen.

§. 5.

Die bis zum Schlusse des Monats März d. J. zur Anzeige gekommenen abgabepflichtigen Nachlassfälle sind noch von den bisher zuständigen Steuerbehörden zu erledigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. Januar 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrau.